

# AMTSBLATT

## FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

1

Stück 1

Freiburg i. Br., 16. Januar

1948

Neujahr. — Dispens vom Gebot der Nüchternheit. — Spendung der hl. Firmung. — Dispens vom Bücherverbot. — Frühjahrskonferenzen. — Weltgebetsoctav für die Wiedervereinigung im Glauben. — Pflege des religiösen Volksliedes. — Gebetsmeinungen. — Portiunkulaprivileg. — Kircheneinbrüche. — Entwendung von elektrischen Glühlampen aus Kirchen. — Kollektiv-Unfall- und Haftpflichtversicherung der „Katholischen Jugend“. — Schriftverkehr mit Oberbehörden. — Ostflüchtlinge. — Kunstausstellung in Konstanz. — Exerzitien. — Die Erhaltung der noch vorhandenen Glocken. — Anschaffung neuer Glocken. — Einlagen bei der Katholischen Pfarrpfundekasse in Freiburg i. Br. — Sterbfall.

Nr. 1

### Neujahr

Die Jahreszahl unserer Zeitrechnung hat sich wieder um eine Einheit vorgeschoben. 1947 ist mit seinen Schicksalen Vergangenheit und Geschichte geworden, an der sich nichts mehr ändern läßt. Das neue Jahr als Zukunft begrüßen wir und wünschen uns dazu gegenseitig Glück und Segen. Aber so oft sind es nur Worte und leere Formeln, denen die Gefühle fehlen. Wenn sie wirklich ernsthaft sind, können wir in einzelnen Fällen vielleicht zu ihrer Verwirklichung beitragen, aber gerade da nicht, wo es sich um das Wichtigste handelt, um Leben oder Tod. Da stehen wir dann, unserer ganzen Ohnmacht bewußt und umsomehr mit Schmerz erfüllt, je heißer unsere guten Wünsche beim Jahreswechsel waren. Manches Schwere freilich vermöchten wir in gemeinsamer Arbeit der Völker und der einzelnen Menschen erreichen. Aber da kreuzen sich die Wünsche der Wünschenden selbst. Sie widersprechen sich und bewirken damit das Gegenteil dessen, was sie erstrebten. So, wenn wir die politische Lage der Welt betrachten. So, wenn wir aus der Not unseres Volkes schreien, daß uns Glück und Friede werde und die Versöhnung nicht an den selbstsüchtigen Sonderinteressen der einzelnen Völker scheitere. So, wenn wir bitten, unsere Schuld zu vergeben, und andere Nationen mahnen, die eigene Mitschuld nicht zu vergessen. Auch sonst sind unsere Wünsche nur leere Formeln, wenn der Ewige sie nicht wie ein Vater in sein göttliches Herz aufnimmt und ihnen mit seiner Allmacht Verwirklichung verleiht. An diesen zeitlosen, allgütigen und barmherzigen Gott wenden wir uns vor allem darum heute. Sein ist ja das Jahr, denn er ist der Herr der Zeit. In seiner Hand liegt unser Geschick, vorausgesehen schon von Ewigkeit, in seinem göttlichen Willen die unbedingte Forderung, daß Recht und Gerechtigkeit werde, und daß wir in allem, was uns trifft und was wir nicht zu ändern vermögen, seinen göttlichen Ratschluß erkennen. Dabei bleibt uns der Trost, daß er nicht etwa ein dunkles Schicksal ist, das erfüllt werden muß, sondern die gütige Vorsehung des Vaters, die uns durch den Sohn beten hieß: „Vater unser, der Du bist in dem Himmel.“ Darum schreiten wir auch nicht wie Sklaven mit Ketten an Händen und Füßen in das neue Jahr, sondern wie Kinder, die

die Hand des Vaters küssen und sich an ihn klammern, um Frieden bitten, um Kraft und Gerechtigkeit für jeden einzelnen von uns und für unser Volk. Mit dem allgütigen Gott vor allem anderen also ins neue Jahr! Mit Gott, dem Ursprung und Herrn des Lebens, ob er uns am Leben erhält oder unsere Tage jäh oder langsam abbricht und uns heimruft zu sich! Mit dem allmächtigen Gott, denn im Schatten seiner Allmacht sind wir geborgen, wenn wir unsere eigene Ohnmacht fühlen! Mit dem barmherzigen Gott, der unseren Hunger stillen und uns bekleiden und beglücken kann wie der Vater seinen verlorenen Sohn! Mit dem Gott des Friedens, wenn wir auf den Knien den Frieden wünschen, den Frieden, der nur dauernd ist, wenn er von ihm kommt. Den Frieden, der gerecht ist, denn alles Unrecht straft sich erbarmungslos an den Menschen und Völkern selbst. Den Frieden, der in unerschütterlichem Vertrauen und Glauben die Welt wieder Gott schenkt und uns für Zeit und Ewigkeit mit ihm als der Quelle aller Kraft und Seligkeit verbindet.

Es segne euch Gott der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.

Freiburg i. Br., den 30. Dezember 1947

† Conrad, Erzbischof.

Nr. 2

### Dispens vom Gebot der Nüchternheit

Infolge der gegenwärtigen, schwierigen Ernährungslage sind Priester und Gläubige in ihren Kräften vielfach geschwächt und können das kirchliche Gebot der Nüchternheit vor der Celebration der hl. Messe bzw. dem Kommunionempfang nur schwer beobachten. Infolgedessen ordne Ich gemäß der den Deutschen Bischöfen vom Apostolischen Stuhl verliehenen Vollmacht bis auf Widerruf für Priester und Gläubige folgendes an:

1. Die Celebranten und Kommunikanten können in jedem Falle vormittags wie nachmittags bis unmittelbar vor der Darbringung des hl. Meßopfers bzw. vor dem Empfang der hl. Kommunion Nahrung in flüssiger Form (per modum potus) zu sich nehmen, wobei alkoholische Getränke ausgeschlossen sind. „Per modum potus“ besagt, daß Nahrung in flüssiger Form (auch Suppe, Brei) zulässig ist . . . Jam 7 Septembris

1897 verba „per modum potus“ ita declarata sunt ut liceret „sumere iusculum, caffeum, lac, aut alium cibum liquidum, etsi ei permixta substantia aliqua ex. gr. leves pastilli farinae (semolino), panis radula tritus (pangrattato), ovum dilutum, etc. dummodo mixtio non amittat naturam cibi liquidi“. Für feste Speise gilt das Nüchternheitsgebot für den Celebranten wie den Kommunikanten in der bisherigen Weise von Mitternacht an.

2. Wer nach 13 Uhr das hl. Meßopfer darzubringen hat, bzw. die hl. Eucharistie empfangen will, kann nur bis 3 Stunden vor Beginn des hl. Opfers, bzw. 3 Stunden vor Empfang der hl. Kommunion Nahrung in fester Form zu sich nehmen.

Wir ermahnen alle, bei diesen großen Vergünstigungen, die dem hochheiligen Sakramente schuldige Ehrfurcht mit größter Gewissenhaftigkeit zu bewahren. Diese möge auch zum Ausdruck kommen in der äußeren würdigen Haltung beim Empfang der hl. Kommunion (Kniebeugung), besonders aber in einer hinreichenden Danksagung.

3. Persönliche Privilegien, die etwa weiter gehen, werden von vorstehenden Dispensen nicht berührt.

Vorstehende Dispens ist den Gläubigen von der Kanzel baldmöglichst bekannt zu geben.

Freiburg i. Br., den 5. Januar 1948.

† Conrad, Erzbischof.

Nr. 3

Ord. 2. 1. 48

### **Spendung der hl. Firmung**

In dem laufenden Jahr wird das hl. Sakrament der Firmung gespendet werden:

1. in den Dekanaten Breisach, Neuenburg, Waldkirch, Waibstadt, Veringen, Hechingen und Haigerloch;
2. in den Städten Konstanz und Pforzheim.

Die Herren Dekane werden ersucht, die Zahl der Firmlinge in den einzelnen Pfarreien zu erheben und Vorschläge über deren Verteilung auf geeignete Firmstationen mit den zuständigen Geistlichen zu beraten. Das Ergebnis der Konferenz ist bis zum 1. März mitzuteilen.

Ferner wolle festgestellt werden, wo Kirchen und Altäre zu konsekrieren sind.

Während der Zeit, in welcher in einem Dekanat oder in einer Stadt die hl. Firmung gespendet wird, ist anstatt der üblichen Imperata die Oration aus der Missa de Spiritu Sancto zu nehmen.

Nr. 4

Ord. 11. 1. 48

### **Dispens vom Bücherverbot**

Die hl. Kirche, welche „die Säule und Grundfeste der Wahrheit“ (1. Tim. 3, 15) ist, die Hüterin der Gottesoffenbarung, welche berufen ist, das ihr anvertraute, kostbare Gut der gesunden Lehre durch die Kraft des hl. Geistes zu bewahren (2. Tim. 1, 14), welche die volle, irrtumslose Wahrheit besitzt (1. Joh. 2, 27), hat in Wahrnehmung und Ausübung des gottgegebenen Amtes Bücher Vorschriften erlassen und ein Verbot aufgestellt,

zu deren Einhaltung die Gläubigen im Gewissen verpflichtet sind. Zum Schutze gegen Irrtum, zur Erhaltung der Rechtgläubigkeit der Katholiken hat die Kirche das Bücherverbot erlassen, das nicht nur die Herausgabe, den Verkauf, die Übersetzung, die Überlassung und Weitergabe an einen dritten, die Lektüre eines verbotenen Buches umfaßt, sondern schon dessen Aufbewahrung.

Der Herr Erzbischof ist kraft der vom Apostolischen Stuhl gegebenen Vollmacht persönlich ermächtigt, in begründeten Fällen, wo beispielsweise die Lektüre der besagten Werke zur Verteidigung der wahren Lehre, zur beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich ist, Befreiung von dem Verbot auf die Dauer von 3 Jahren zu gewähren. Das bloße Kennenlernen des Buchinhaltes, das Wissen um den eingenommenen Standpunkt allein dürfte keine ausreichende Begründung für die Dispensertheilung bilden. In der letzten Zeit ist eine ständige Zunahme der vorgelegten Dispensgesuche festzustellen. Aus der strengen Vorschrift, die der römischen Vollmachtgewährung beigegeben ist, ist größtmögliche Einschränkung der Befreiung zu entnehmen. Der Erzbischof kann nur bei Obwalten eines wirklichen, triftigen, Dispensgrundes von der Vollmacht Gebrauch machen. Zur Nachachtung wollen wir dies den Geistlichen mitteilen.

Nr. 5

Ord. 10. 1. 48

### **Frühjahrskonferenzen**

Auf den Frühjahrskonferenzen dieses Jahres ist folgendes Thema zu behandeln:

„Wie kann die seelsorgerliche Vereinsarbeit einfach und doch fruchtbar gestaltet werden?“

Erklärend fügen wir bei, daß gefragt werden will, wie einerseits eine Überlastung der Geistlichen durch die außerordentliche Seelsorge zum Nachteil der ordentlichen und andererseits auch eine allzu starke Inanspruchnahme der Pfarrangehörigen etwa zum Schaden des Berufs- und Familienlebens vermieden werden kann.

Es wolle jeweils wenigstens ein Referat gehalten und der Gegenstand alsdann ausgiebig erörtert werden. Über den Verlauf der Konferenz ist ein eigentliches Protokoll zu verfassen und in vom Dekanate beglaubigter Abschrift bei uns vorzulegen. Die Frühjahrskonferenz trägt denselben amtlichen Charakter wie die in der Herbstzeit, weshalb alle den Kapiteln angehörenden Geistlichen zu ihrem Besuche verpflichtet sind.

Nr. 6

Ord. 20. 12. 47

### **Weltgebetsoctav für die Wiedervereinigung im Glauben vom 18. bis 25. Januar**

Für die Durchführung dieser Gebetsoctav verweisen wir auf unseren Erlaß Amtsblatt 1943 St. 1, S. 167. Am Sonntag den 18. Januar ist dieses großen Anliegens der ganzen Kirche in den Predigten zu gedenken. Während der Octavzeit ist anstatt der sonst vorgeschriebenen Imperata jene aus der „Missa ad tollendum schisma“ zu nehmen.

Nr. 7 Ord. 5. 1. 48

### Pflege des religiösen Volksliedes

Wir ordnen an, daß in sämtlichen Pfarreien der Erzdiözese im Jahre 1948 die beiden Magnifikat-Lieder

Nr. 45 Zu Dir o Gott erheben wir

Nr. 223 O Christ hie merk

eingübt und nach ihrem dogmatischen und asce-tischen Gehalt erklärt und erläutert werden.

Hinsichtlich der lateinischen Responsorien ver-weisen wir auf unseren Erlaß vom 1. 12. 1933 Nr. 11939 (Amtsblatt S. 149).

Nr. 8 Ord. 29. 12. 47

### Gebetsmeinungen

- Januar Baldige Rückkehr der Gefangenen.  
Linderung der Not unter den Flüchtlingen.
- Februar Die völlige Wiedergenesung des Herrn  
Erzbischofs und seine persönlichen An-  
liegen.
- März Gewinnung der dem kirchlichen Leben  
Fernstehenden zum Empfange der hl.  
Sakramente in der Osterzeit.

Nr. 9 Ord. 2. 1. 48

### Portiunkula-Privileg

Die Gesuche für Erlangung des Portiunkula-Privilegs, das nunmehr allen Kirchen, Kapellen, Oratorien und Behelfsgebetsstätten verliehen werden kann, sind bis zum

15. März 1948

bei uns — jeweils nur durch das zuständige Pfarr-  
amt einzureichen. Nach diesem Termin einlaufende  
Gesuche können in diesem Jahre nicht mehr be-  
rücksichtigt werden.

Gesuche sind vorzulegen:

1. Für jene Kirchen, Kapellen usw. welche 1941  
auf sieben Jahre dieses Privileg erhalten haben.
2. Für solche Kirchen und Kapellen usw. für wel-  
che dieses Privileg erst mals gewünscht wird.
3. Für jene Kirchen und Kapellen usw. die 1945 —  
jedoch nur für dieses Jahr und für 1946 dieses  
Privileg erhalten haben (mit Rücksicht auf die  
Kriegsverhältnisse), sodaß deren Geltungsdauer  
abgelaufen ist, falls nicht 1947 bereits eine Neu-  
verleihung auf sieben Jahre gewährt wurde.

Nr. 10 Ord. 12. 12. 47

### Kircheneinbrüche

Mitteilungen, die uns in der letzten Zeit zu-  
gegangen sind, weisen darauf hin, daß die ver-  
brecherischen Einbrüche in Kirchen, bei denen es  
besonders auf die Tabernakel und die hl. Gefäße  
abgesehen ist, in der Zunahme begriffen sind. Wir  
nehmen deswegen Veranlassung, die Erzsb. Pfarr-  
ämter und Pfarrkuratien auf die „Anweisung über  
die sorgfältige Aufbewahrung der heiligen Eucha-  
ristie“, die die Hl. Sakramentskongregation im  
Jahre 1938 erlassen hat, und die von uns im Amts-  
blatt für die Erzdiözese Freiburg Jg. 1938 S. 447 ff

veröffentlicht worden ist, in Erinnerung zu bringen.  
Diese Anweisung enthält eingehende Vorschriften  
über die Beschaffenheit und die Bewachung des  
Tabernakels und über die Aufbewahrung des Ta-  
bernakelschlüssels. Die Pfarrämter wollen aufgrund  
der hier gegebenen Weisungen gewissenhaft prüfen,  
was zur Erhöhung des Schutzes der Kirche gegen  
Einbruch noch geschehen kann bzw. muß.

Die Herren Dekane werden ersucht, diese Frage  
auch auf dem Dies zu erörtern.

Nr. 11 Ord. 15. 12. 47

### Entwendung von elektrischen Glühlampen aus Kirchen

Aus den verschiedensten Gegenden des Landes  
gehen uns Mitteilungen zu, daß aus Kirchen die  
elektrischen Glühlampen entwendet werden. Wir  
empfehlen, die Beleuchtungskörper so hoch zu  
hängen, daß sie nicht vom Boden oder von den  
Kirchenbänken aus erreichbar sind.

Nr. 12 Ord. 2. 1. 48

### Kollektiv-, Unfall- und Haftpflichtversicherung der „Katholischen Jugend“

Die bisherige Entwicklung der zwischen der  
Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-  
Gesellschaft (Bezirksdirektion Karlsruhe) einerseits  
und der Erzdiözese Freiburg für die im Bunde  
„Katholische Jugend“ zusammengeschlossenen Ver-  
eine, Gemeinschaften, Gliederungen und Gruppen  
der katholischen Mannes- und Frauenjugend der  
Erzdiözese andererseits abgeschlossenen Verträge hat  
die Notwendigkeit derselben erwiesen. Bis Ende des  
Jahres 1947 wurden der Versicherung nicht weniger  
als 17, teils schwere Schadensfälle angezeigt.

Wir empfehlen den katholischen Kirchengemein-  
den erneut, die Marianischen Jungfrauenkongrega-  
tionen und alle Gruppen der Katholischen Frauen-  
jugend dem Mantelvertrage anzuschließen. Die Ka-  
tholische Mannesjugend ist durch den bestehenden  
Gruppenvertrag zwangsläufig erfaßt. Auf unsere  
grundlegende Bekanntmachung vom 28. Oktober  
1946 (Amtsblatt 1946, S. 172 ff.) nehmen wir Bezug.  
Mit anderen Versicherungs-Gesellschaften dürfen  
Verträge nicht abgeschlossen werden.

Nr. 13 Ord. 10. 1. 48

### Schriftverkehr mit Oberbehörden

Wir sehen uns veranlaßt, darauf hinzuweisen,  
daß der Schriftverkehr mit Oberbehörden  
der Militärregierung und der zivilen Verwaltung  
über das Erzbischöfliche Ordinariat zu erfolgen hat.

Nr. 14 Ord. 15. 12. 47

### Ostflüchtlinge

Aus Kreisen der privaten Lebensversicherung  
werden wir darauf hingewiesen, daß die Aufrecht-  
erhaltung der Rechte der lebensversicherten Ost-  
flüchtlinge jetzt einheitlich gesondert geregelt ist,  
falls dieselben sich in aller Bälde bei ihren Gesell-  
schaften wieder melden. Diese Aktion ist z. Zt. im

Gänge. Erfahrungsgemäß werden kirchliche Stellen hierzu öfter um Rat gefragt. Die anfragenden Ostflüchtlinge werden am besten an irgendeine Direktion oder Geschäftsstelle einer Lebensversicherungsgesellschaft verwiesen, die gehalten sind, die entsprechenden Auskünfte und Adressenhinweise zu geben, damit den Ostflüchtlingen der Versicherungsschutz nicht verloren geht.

Nr. 15 Ord. 14. 1. 48

### **Kunstaussstellung in Konstanz**

Die Deutsche Gesellschaft für christliche Kunst e. V. in München 19, Prinzenstraße 9, eröffnet am 18. Januar 1948 im Wessenberghaus zu Konstanz eine Ausstellung zeitgenössischer christlicher Kunst mit Werken der Plastik und Malerei. Der Besuch dieser Ausstellung wird den Geistlichen angelegentlich empfohlen.

Nr. 16 Ord. 30. 12. 47

### **Exerzitien**

Im Exerzitienhaus „Maria Trost“ zu Beuron finden im 1. Vierteljahr 1948 folgende Exerzitienkurse statt:

**Oblaten:** Dienstag, den 16., bis Samstag, den 20. März;

**Frauen:** Montag, den 1., bis Freitag, den 5. März;

**Pfarrhaushälterinnen:** Montag, den 23., bis Freitag, den 27. Februar;

**Seelsorgehelferinnen:** Sonntag, den 15., bis Donnerstag, den 19. Februar;

**Kongreganistinnen (unter 30 J.):** Montag, den 9., bis Freitag, den 13. Februar;

**Jungfrauen:** Donnerstag, den 11., bis Montag, den 15. März.

Die Kurse beginnen jeweils um 7 Uhr abends und schließen am Morgen des letztgenannten Tages. Preis: RM 15.—.

Es wird gebeten, Bettwäsche, Lebensmittel oder Reisemarken (für die franz. Zone) mitzubringen.

Anmeldungen sind zu richten an die Leitung des Exerzitienhauses „Maria Trost“ zu Beuron/Hohenzollern.

Nr. 17 OStR. 6. 12. 47

### **Die Erhaltung der noch vorhandenen Glocken**

Die Glocken, die den letzten Krieg überdauert haben, dürfen unter keinen Umständen umgegossen, veräußert oder bei Erwerb eines neuen Geläutes in Tausch oder in Anrechnung auf den Kaufpreis weggegeben werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der obersten Kirchenbehörde und des Conservators der kirchlichen Denkmäler.

Entbehrliche Glocken, zum Beispiel solche, die zu neuen Glocken nicht mehr passen, sind der

Kirchenbehörde für eine kirchliche Sammelstelle anzubieten. Diese erstattet den Materialwert und gibt solche Glocken in passender Zusammenstellung an bedürftige Kirchengemeinden oder zur Auffüllung von geschichtlichen oder tonlich wertvollen Bronzegeläuten weiter.

Stiftungsräte, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, machen sich strafbar und sind für den Ersatz der Glocken persönlich haftbar.

Nr. 18 OStR. 6. 12. 47

### **Anschaffung neuer Glocken**

Wir haben festgestellt, daß Stiftungsräte und Pfarrämter bei Glockengießern Lieferungsverträge für einzelne Glocken oder ganze Geläute abgeschlossen haben, ohne die nach der Verordnung über das kirchliche Bauwesen in der Erzdiözese Freiburg vom 30. 10. 1934 (Amtsblatt S. 277 ff.) vorgeschriebene kirchenobrigkeitliche Genehmigung (Ziff. 4 d und 5 i) im Verträge vorzubehalten und bei uns einzuholen. Bei der schlechten Beschaffenheit mancher neuen Glocken besteht die Gefahr, daß die Glocken und Geläute beim Erzb. Ordinariat zur Genehmigung nicht empfohlen werden können, was zur Folge hat, daß das örtliche Kirchenvermögen für die Kosten solcher vorbehaltlos aufgebener Bestellungen nicht aufkommen kann und der Besteller dem Glockenlieferanten gegenüber persönlich haftet. Wir veranlassen also die Stiftungsräte, bei allen Glockenlieferungsverträgen die kirchenobrigkeitliche Genehmigung vorzubehalten und unsere Genehmigung unter Übersendung aller Unterlagen nachzusuchen.

Es ist ferner nicht erlaubt, vor Erteilung kirchenobrigkeitlicher Genehmigung Anzahlungen oder gar Vollzahlungen an die Glockenfirmer zu leisten, da diese mangels Materials oder Gießereieinrichtungen z. Zt. vielfach nicht in der Lage sind, Glocken zu gießen. Für spätere Verluste des örtlichen Kirchenvermögens aus vorzeitig geleisteten Kaufpreisen haften die Stiftungsräte persönlich.

Nr. 19 OStR. 11. 12. 47

### **Einlagen bei der Katholischen Pfarrfründekasse in Freiburg i. Br.**

Die Kath. Pfarrfründekasse in Freiburg i. Br. kann wie die öffentlichen Geldanstalten die bei ihr stehenden Einlagen auch für das Kalenderjahr 1947 nicht verzinsen, da ein großer Teil ihres Vermögens ertraglos geblieben ist.

### **Im Herrn ist verschieden**

10. Okt. 1947: Beck er Karl, Vikar, gestorben in russischer Kriegsgefangenschaft in Kadewka.

R. i. p.

### **Erzbischöfliches Ordinariat.**